

Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Weddingstedt

Vom 27.05.2026

§ 1 Allgemeines

Die Schulturnhalle der Grundschule Weddingstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weddingstedt. Soweit die Sportstätte nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung. Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Träger, Organisator oder Sportverein, der die Verantwortung für die Organisation und den Ablauf der Benutzung übernommen hat.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Benutzungsrecht richtet sich nach Privatrecht. Jeder hat im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Recht, die Schulturnhalle zu benutzen. Die Benutzung ist von einer vorher erteilten Erlaubnis abhängig. Auf die Erteilung einer bestimmten Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Näheres regelt der Belegungsplan. Eine erteilte Erlaubnis kann nachträglich eingeschränkt oder widerrufen werden. Es können besondere Auflagen für einzelne Veranstalter erteilt werden (Reinigung, Ablauf, Sicherheit und Ordnung u.a.).

§ 3 Ordnungsgrundsätze

Damit eine für alle Benutzer zufriedenstellende Nutzung zu sportlichen Zwecken möglich ist, ist es erforderlich, dass jeder in seinem Verhalten vorbildlich für andere ist, keine anderen gefährdet und andere nicht behindert oder belästigt.

Deshalb gelten folgende Ordnungsgrundsätze:

- Das Mitbringen und Nutzen von mechanischen oder mit Druckgas betriebenen Lärmgeräten, die einen Schalldruck von über 90 dB erzeugen können (insbesondere Vuvuzelas, Fanfaren und Nebelhörner), ist in der Sporthalle untersagt. Davon ausgenommen sind übliche Trommeln zur Unterstützung der Mannschaften.
- Geräte und Anlagen sind vor der Benutzung prüfen. Schäden sind sofort zu melden bzw. vom Übungsleiter in das Hallenbuch einzutragen.
- Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- In allen Bereichen der Sportanlagen sind Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sportgeräte sind nach der Benutzung an den vorgesehenen Platz zurückstellen
- Sportlich nutzbare Flächen der Turn- und Sporthallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Turnschuhe dürfen keinen farbigen Abrieb auf den Böden hinterlassen
- Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Das gilt auch für E-Zigaretten.

- Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, Begleithunde sind davon ausgenommen.
- Zuschauern von Sportveranstaltungen ist nicht gestattet, Gläser, Flaschen oder sonstige Behälter in den Hallenraum mitzunehmen.
- In der Schulturnhalle ist die Verwendung von **Handballharz grundsätzlich verboten**.
- In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, die eine von den in § 3 genannten Ordnungsgrundsätzen abweichende Nutzung gestatten. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister zuständig. Die Genehmigung kann mit Auflagen, z.B. zur Reinigung oder Entschädigung für Reinigungsleistungen, versehen werden.

§ 4 Verantwortlichkeit für Einhaltung der Ordnung

Neben dem Beauftragten der Gemeinde (u.a. Bürgermeister, Hausmeister), sind der Veranstalter und der verantwortliche Veranstaltungs-/Übungsleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung und für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Turn- und Sportbetriebes zuständig. Der Veranstaltungs-/Übungsleiter überprüft die Geräte auf Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit und übt das Hausrecht aus, wenn Beauftragte der Gemeinde nicht vorhanden sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis zeitweilig oder dauerhaft entzogen werden.

Das Hausrecht kann im Einzelfall durch Ausweisung aus den Räumlichkeiten zur Herstellung der Ordnung ausgeübt werden. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten.

§ 5 Hallenbuch

Die Übungs-/Veranstaltungsleiter haben die Benutzung der Halle oder eines Raumes in den dafür vorgesehenen Benutzungsnachweisen (Hallenbuch) zu bescheinigen bzw. einzutragen. Dort sind etwaige Beschädigungen, die bei Beginn der Benutzung vorgefunden werden oder während der Benutzung entstehen, zwingend zu vermerken.

§ 6 Haftung der Gemeinde Weddingstedt

Die Benutzung aller Räume und Anlagen erfolgt in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu melden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Weddingstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht bei Schäden, die den Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten des Veranstalters oder den Besuchern der von diesen organisierten Veranstaltung oder sonstigen Dritten bei der Veranstaltung entstehen.

Die Gemeinde Weddingstedt haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Schäden von eingebrachten Sachen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Weddingstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Weddingstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, und diese auf Verlangen nachzuweisen.

Die Haftung der Gemeinde ist ansonsten auf die vertragswesentlichen Pflichten eines Vermieters beschränkt. Dies sind die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen zum vertragsgemäßen Gebrauch, die Verschaffung des Zugangs und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese nicht vom Veranstalter übernommen wurden.

Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Gemeinde auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz der bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

Die Gemeinde haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es die Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht zählt insbes., aber nicht ausschließlich die Bereitstellung der in § 1 der Nutzungsbedingungen genannten Räumlichkeiten und Anlagen.

Die verschuldensunabhängige Haftung eines Vermieters bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftung des Veranstalters

Für Beschädigungen der Halle, der Nebenräume sowie der Einrichtungen und Geräte, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter.

§ 8 Belegungsplan, Benutzungszeiten

Für die Hallenbelegung wird ein Belegungsplan aufgestellt.

Die Festlegung der Benutzungszeiträume erfolgt durch die Gemeinde Weddingstedt. Die im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

Regelmäßig ist eine Nutzung längstens bis 0.00 Uhr erlaubnisfähig. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Veranstalter und Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Halle diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

Die vormals geltende Benutzungsordnung wird hiermit aufgehoben und durch diese Benutzungsordnung ersetzt. Die Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weddingstedt den 27.05.2026

Bürgermeister